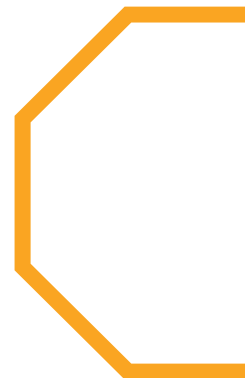


OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE JULI/AUGUST/SEPTEMBER 2024



OCTA EINBLICK

**ERSTE KUNDEN-
VERANSTALTUNG ZUR
E-RECHNUNG**



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

herzlich willkommen zur neuesten Ausgabe der OCTA Acht! In dieser Ausgabe werfen wir einen Blick auf die spannenden Entwicklungen und Ereignisse in unserer Kanzlei. Vom OCTA Sommerfest über die Kundenveranstaltung zur eRechnung bis hin zu wichtigen rechtlichen Neuerungen – wir haben viele interessante Themen für Sie zusammengestellt.

Außerdem berichten wir – wie gewohnt – über aktuelle Themen im Steuerrecht und haben Ihnen eine Zusammenfassung des beschlossenen Wachstumschancengesetzes erstellt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und einen informativen Einblick in die Welt von OCTA.

IHR RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
| Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBLICK /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

PHOTOVOLTAIKANLAGEN: ÜBERSICHTLICHE DARSTELLUNG VON THÜRINGER FINANZVERWALTUNG / 03

ENERGIEPREISPAUSCHALE: STREIT ÜBER STEUERBARKEIT GEHT WEITER / 04

JAHRESSTEUERGESETZ 2024: REFERENTENENTWURF LIEGT VOR / 05

GEWERBESTEUER: VORAUSSETZUNGEN EINER STEUERBEFREIUNG / 06

NEUES VOM EUGH: MINDERUNG DER BEMESSUNGS-GRUNDLAGE WEGEN UNEINBRINGLICHKEIT / 06

IRRTÜMLICHE ZUWENDUNG: OHNE ZUWENDUNGSWILLEN ERFOLGT KEINE VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG / 07

SCHÄTZUNGSBEFUGNIS DES FINANZAMTS BEI NUTZUNG ALTER KASSENSYSTEME / 07

ZEHNTAGEREGELUNG: UMSATZSTEUER ALS BETRIEBSAUSGABE IM ALTEN ODER IM NEUEN JAHR? / 08

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: ARBEITSWEG DARF VON HAUPTWOHNUNG AUS NICHT ZUMUTBAR SEIN / 09

FORT- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN: KOSTEN MINDERN DIE EINKOMMENSTEUERLAST / 10

ANHEBUNG DER SCHWELLENWERTE ZUR BESTIMMUNG DER GRÖßENKLASSEN / 10

HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN: WIE ARBEITEN IM GARTEN STEUERLICH ABGERECHNET WERDEN KÖNNEN / 11

MINIJOBS: VERDIENSTGRENZE VON 538 € KANN ZEITWEISE ÜBERSCHRITTEN WERDEN / 11

EINBLICK /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

ENDLICH HABEN WIR RECHTSSICHERHEIT / 12

WACHSTUMSCHANCENGESETZ / 13

KOPFSACHE: DANIELA HÖRDEL STEUERFACHWIRTIN / 14

AKTUELLES: SOMMERFEST 2024 AUF DEN SPUREN VON ARMINIA BIELEFELD / 14

AKTUELLES: SPONSORING OCTA ENGAGIERT SICH IM GOLFSPORT / 14

AKTUELLES: E-RECHNUNG ERSTE KUNDENVERANSTALTUNG ERFOLGREICH DURCHGEFÜHRT / 14

PHOTOVOLTAIKANLAGEN:

ÜBERSICHTLICHE DARSTELLUNG VON THÜRINGER FINANZVERWALTUNG

Die neuen und alten Regelungen zur einkommen- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen sind äußerst komplex. Die Finanzverwaltung von Thüringen weist in einer aktuellen Mitteilung auf eine kompakte sechsseitige Übersicht hin.

Hintergrund

Die einkommensteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen hat sich von einem ab 2021 möglichen antragsgebundenen Wahlrecht auf – auch rückwirkende – Steuerbefreiung zu einer generellen Steuerbefreiung ab 2022 entwickelt (§ 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz), zumindest wenn die Leistungsgrenzen eingehalten werden.

Bei der Umsatzsteuer gilt ab 2023 per se der sog. Nullsteuersatz (§ 12 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz). Bei vorheriger Anschaffung bzw. Inbetriebnahme und damaligem Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gilt die Regelbesteuerung so lange weiter, bis die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung möglich ist und erklärt wird.

Beachten Sie: Die Vereinfachungen sind in der Umsetzung nicht so einfach wie das Endergebnis bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sein soll. Viele Besonderheiten sowie Übergangsregelungen machen die Sach- und Rechtslage sehr komplex. Hier kann die kompakte sechsseitige Darstellung der Finanzverwaltung Thüringen zumindest helfen, den Überblick zu bewahren – auch wenn damit längst nicht alle Zweifelsfragen beseitigt sind. Letztlich werden diverse Problemfelder von der Rechtsprechung geklärt werden müssen.

Spannend ist z. B. die Frage des Abzugs von Aufwendungen mit wirtschaftlichem Bezug zum Zeitraum vor Einführung der Steuerbefreiung. Hier ist ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Nürnberg anhängig (Az. 4 K 1440/23). Auch die Behandlung unterschiedlicher Anlagen auf mehreren Gebäuden (mit einheitlicher Einspeisestelle) oder von Anlagen, die sich über mehrere Gebäude erstrecken, ist nicht abschließend geklärt. Hier vertreten die Finanzverwaltungen in

Bayern und Schleswig-Holstein unterschiedliche Auffassungen. Weitere Streitpunkte sind u. a. die Themen Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag.

Zu beobachten bleiben zudem die durch den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 geplanten Änderungen. Während die Steuerbefreiung bisher auch von der Gebäudeart abhängt (unterschiedliche Höchst-Leistungsgrenzen), sieht der Referentenentwurf die Aufgabe der objektbezogenen Betrachtungsweise vor.

Praxistipp: Detaillierte Anmerkungen zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen gibt auch die Bayerische Finanzverwaltung in ihrem Leitfaden „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“. Er wird regelmäßig aktualisiert.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



CHRISTINA BECKER

Steuerberaterin | Teamleiterin

christina.becker@octa-stb.de

NEWS 2 GO

**ENERGIEPREISPAUSCHALE: STREIT
ÜBER STEUERBARKEIT GEHT WEITER**

Das Finanzgericht Münster hält die Besteuerung der Energiepreispauschale für verfassungsgemäß. Doch die zugelassene Revision wurde eingelegt. Ob sich der Bundesfinanzhof gegen die Steuerbarkeit entscheidet, scheint fraglich.

WEITERLESEN



JAHRESSTEUERGESETZ 2024: REFERENTENTWURF LIEGT VOR

Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet (BGBl I 2024, Nr. 108), da wirft schon das Jahressteuergesetz 2024 seine Schatten voraus. Der 243 Seiten starke Referentenentwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass noch einige Anpassungen erfolgen werden. Daher erfolgt nur ein kurzer Überblick über einige geplante Änderungen.

Werden dem Arbeitnehmer (zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn) Leistungen aus einem Mobilitätsbudget bis zu 2.400 EUR p. a. gewährt, sollen Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung (25 %) vornehmen können.

Beachten Sie: Mobilitätsbudget ist das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen (z. B. E-Scooter). Da die kurzfristige und gelegentliche Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Fokus steht, ist die Möglichkeit zur dauerhaften Nutzung von Kraftfahrzeugen (z. B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-Modelle) vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG): Die zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Es soll klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich um eine Freigrenze (kein Freibetrag) handelt. Die Neufassung des § 3 Nr. 72 EStG soll erstmals für Photovoltaikanlagen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

§ 19 Umsatzsteuergesetz: Bei der Kleinunternehmerregelung sind zahlreiche Änderungen geplant – u. a. Erhöhung der Umsatzgrenzen von 22.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr auf 25.000 EUR und im laufenden Kalenderjahr von 50.000 EUR auf 100.000 EUR (bei Überschreiten der 100.000 EUR: keine Kleinunternehmerregelung mehr ab diesem Zeitpunkt).

Es soll eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt werden, wenn der Aussteller der Ist-Versteuerung unterliegt. Für den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs soll unterschieden werden, ob sich dieser aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anzahlungsrechnung ergibt.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

GEWERBESTEUER:

VORAUSSETZUNGEN EINER STEUERBEFREIUNG

Wer Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, unterliegt der Gewerbesteuer. Allerdings gibt es davon Ausnahmen. So sind zum Beispiel Schulen oder auch Pflegeeinrichtungen von der Gewerbesteuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Aber gilt diese Befreiung dann für alle Erträge oder nur für bestimmte? Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste hier eine Abgrenzung vornehmen.

Die Klägerin ist eine GmbH, die unter anderem Hauspflege und Kurzzeitpflege anbietet. Hierzu betreibt sie eine von der Gewerbesteuer befreite Einrichtung zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen. Die Klägerin gehört neben weiteren GmbHs zur C-Gruppe, die überwiegend, aber nicht ausschließlich im Bereich der stationären oder ambulanten Pflege tätig ist. Zwischen den einzelnen Unternehmen der C-Gruppe wurden verschiedene Darlehen gewährt. Hierbei erzielte die Klägerin einerseits

durch Darlehensvergabe Zinserträge und trug andererseits durch Darlehensaufnahme Zinsaufwendungen. Nach einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Zinserträge nicht von der Gewerbesteuerfreiheit erfasst sind.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Unstreitig betreibt die Klägerin eine begünstigte Einrichtung. Allerdings werden von der Steuerbefreiung nicht alle Erträge erfasst, sondern nur solche, die aus dem Betrieb der begünstigten Einrichtung erzielt werden. Es muss folglich eine Differenzierung zwischen den Erträgen erfolgen. [...]

WEITERLESEN



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
ingo.ellerbrake@octa-stb.de

NEUES VOM EUGH:

MINDERUNG DER BEMESSUNGS-GRUNDLAGE WEGEN UNEINBRINGLICHKEIT

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat eine Entscheidung zur Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit gefällt. Das Urteil betrifft die Auslegung von Artikel 90 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) im Zusammenhang mit der Zulässigkeit einer Verzugsfrist im Rahmen der Umsatzsteuerabrechnung.

Die Klägerin, eine bulgarische Gesellschaft, ist im Baugeerbe tätig. In den Jahren 2006 bis 2010 sowie im Jahr 2012 stellte sie Rechnungen an fünf bulgarische Unternehmen aus. Die auf den Rechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuer führte die Klägerin an das Finanzamt ab. Da die Unternehmen diese Rechnungen nicht bezahlten, belief sich jedoch der Gesamtbetrag der Mehrwertsteuerforderungen der Klägerin aus diesen Rechnungen auf ca. 309.085 €. Daraufhin beantragte die Klägerin bei der bulgarischen Finanzverwaltung, diesen Betrag zuzüglich Verzugszinsen

mit ihren Mehrwertsteuerschulden zu verrechnen. Der Antrag wurde unter Berufung auf die Verjährung und den fehlenden Nachweis der unrechtmäßig erhobenen Beträge abgelehnt. Die Klägerin legte sodann Beweise für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die Rechnungsempfänger, für deren Insolvenz und die Anerkennung der Forderungen im Insolvenzverfahren vor. Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden und so landete der Fall schließlich beim EuGH. [...]

WEITERLESEN



KERSTIN SCHWOTZER

Steuerberaterin | Teamleiterin
k.schwotzer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****IRRTÜMLICHE ZUWENDUNG: OHNE
ZUWENDUNGSWILLEN ERFOLGT KEINE
VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG**

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft durch das Gesellschaftsverhältnis bedingte Vermögensvorteile an Gesellschafter oder nahestehende Personen gewährt, die den Gewinn beeinflussen. Der Bundesfinanzhof entschied, dass bei einem Irrtum des Gesellschafter-Geschäftsführers kein Zuwendungswille vorliegt. Der Fall einer GmbH wurde zur weiteren Klärung ans Finanzgericht zurückverwiesen.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****SCHÄTZUNGSBEFUGNIS DES FINANZAMTS
BEI NUTZUNG ALTER KASSENSYSTEME**

Betriebseinnahmen müssen vollständig aufgezeichnet werden. Doch nicht jeder Aufzeichnungsmangel führt zu einer umfassenden Schätzungsbefugnis. Das hat der Bundesfinanzhof zum Fall eines alten Kassensystems in der Gastronomie entschieden.

WEITERLESEN



Sunday	Monday	Tuesday	Wednesday	Thursday	Friday	Saturday
		01	02	03	04	05
06	07	08	09	10	11	12
		Department meeting				
13	14	15	16	17	18	19
Status report						
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

NEWS 2 GO**ZEHNTEGEREGELUNG: UMSATZSTEUER ALS BETRIEBSAUSGABE IM ALTEN ODER IM NEUEN JAHR?**

Wenn Sie als Unternehmer oder Freiberufler Ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen Sie das Zufluss-Abfluss-Prinzip berücksichtigen. Aber von diesem Prinzip gibt es auch Ausnahmen: beispielsweise bei wiederkehrenden Leistungen um den Jahreswechsel. So sind Zahlungen, die innerhalb von zehn Tagen sowohl fällig als auch geleistet wurden, im alten Jahr zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Umsatzsteuer. Aber wann ist da der Fälligkeitstag?

WEITERLESEN

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: ARBEITSWEG DARF VON HAUPTWOHNUNG AUS NICHT ZUMUTBAR SEIN

Wenn Erwerbstätige die Kosten einer doppelten Haushaltsführung absetzen wollen, darf sich ihre Hauptwohnung nicht zu nahe am Ort ihrer ersten Tätigkeitsstätte befinden. Ansonsten setzt das Finanzamt den Rotstift an und geht davon aus, dass der Weg zur Arbeit von der Hauptwohnung aus doch zumutbar – und die Zweitwohnung am Arbeitsort somit überflüssig – ist. Die Finanzämter berufen sich dabei auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der eine Fahrzeit von bis zu einer Stunde je Wegstrecke unter Zugrundelegung individueller Verkehrsverbindungen und Wegezeiten in der Regel noch als zumutbar angesehen werden kann. Für die Prüfung bedienen sich die Finanzbeamten einer Vereinfachungsregelung: Beträgt die Entfernung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte auf der kürzesten Straßenverbindung mehr als 50 km, gehen sie davon aus, dass sich die Hauptwohnung weit genug weg von der ersten Tätigkeitsstätte befindet, so dass die Kosten für den doppelten Haushalt anerkannt werden. Befindet sich die Hauptwohnung innerhalb des 50-km-Radius, werden die Kosten aberkannt.

Ein Pendler aus Münster ist aufgrund solcher Zumutbarkeitsüberlegungen kürzlich auf seinen Kosten für einen doppelten Haushalt sitzengeblieben. Seine Zweitwohnung war zwar von seinem Büro aus nur einen Kilometer entfernt, das Finanzamt erkannte die Ausgaben aber nicht an, weil der Arbeitsweg von seiner Hauptwohnung aus lediglich 30 Kilometer betrug. Auch seine Klage vor dem Finanzgericht Münster hatte keinen Erfolg. Die Richter wiesen anhand des Routenplaners von Google Maps nach, dass er während des Berufsverkehrs von der Hauptwohnung höchstens 50 bis 55 Minuten zur Arbeit fährt.

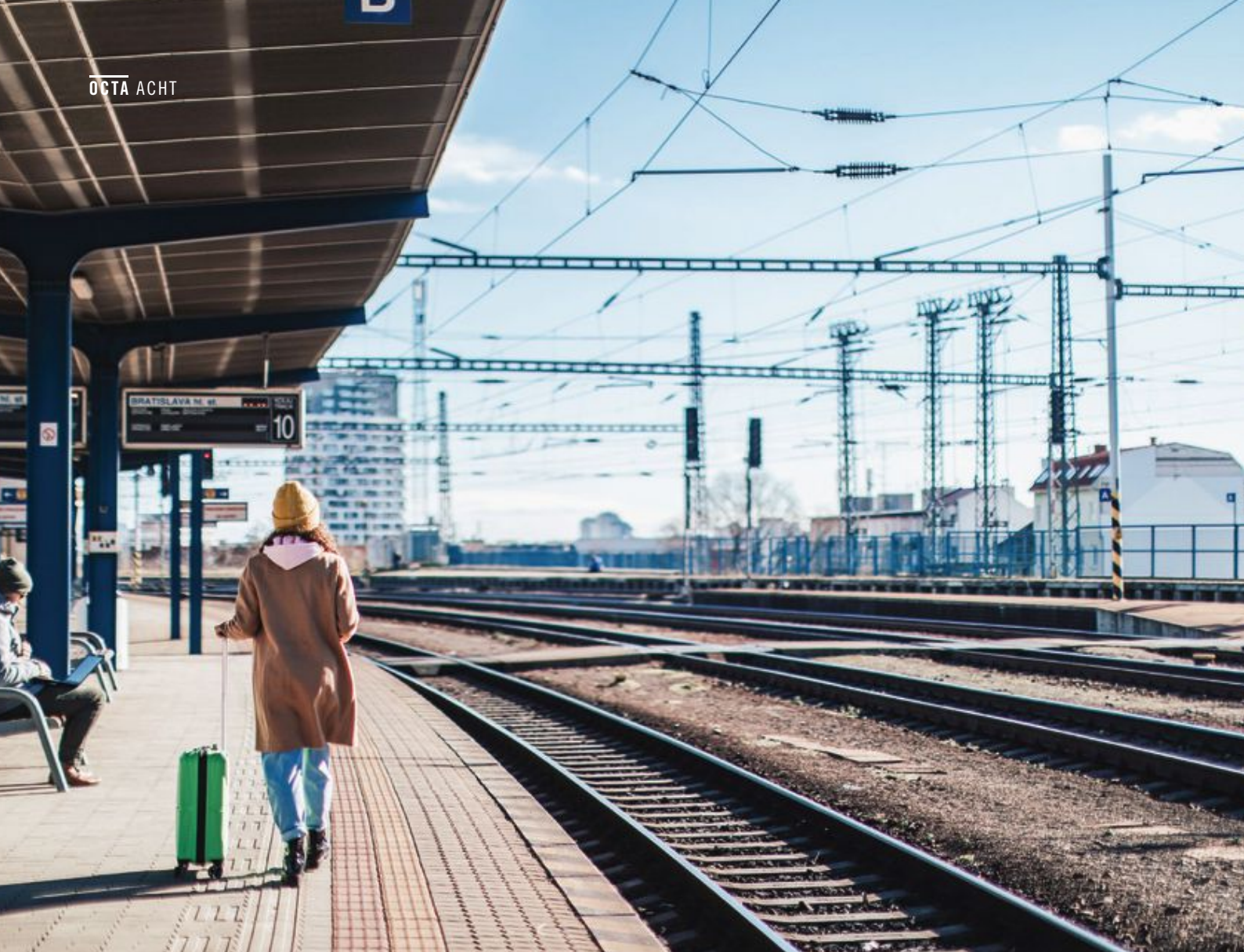
Hinweis: Wem die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung aufgrund des 50-km-Radius aberkannt werden, muss nicht endgültig kapitulieren, da es sich bei dieser Kilometermarke um eine Vereinfachungsregelung handelt. Es lässt sich gleichwohl im Einspruchs- oder Klageweg nachweisen, dass der Arbeitsweg von der Hauptwohnung aus trotzdem nicht in zumutbarer Weise zurückgelegt werden kann.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



ADLE ACAR

Steuerassistentin | Bilanzbuchhalterin | Standortleiterin |
Teamleiterin
adle.acar@octa-stb.de



NEWS 2 GO

FORT- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN: KOSTEN MINDERN DIE EINKOMMEN- STEUERLAST

Fort- und Weiterbildungen sind gute Investitionen in die eigene berufliche Zukunft und wirken sich auch in der Einkommensteuererklärung günstig aus, denn anfallende Kosten sind in der Regel in unbegrenzter Höhe absetzbar. Arbeitnehmer können Fort- und Weiterbildungskosten als Werbungskosten von ihren Einnahmen in Abzug bringen. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn die Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Das Einkommensteuergesetz sieht allerdings eine Werbungskostenpauschale von aktuell 1.230 € pro Jahr vor, die auch gewährt wird, wenn tatsächlich keine Kosten anfallen.

WEITERLESEN



NEWS 2 GO

ANHEBUNG DER SCHWELLENWERTE ZUR BESTIMMUNG DER GRÖßENKLASSEN

Die in den §§ 267, 267a Handelsgesetzbuch (HGB) normierten monetären Schwellenwerte (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) wurden angehoben (Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, BGBl I 2024, Nr. 120). Die Anhebung der Schwellenwerte geht für die begünstigten (oft kleinen) Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten einher. Sofern gewünscht, können die neuen Werte bereits für den Jahresabschluss 2023 genutzt werden (Wahlrecht). Verpflichtend gelten die neuen Werte für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre.

WEITERLESEN



HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN:

WIE ARBEITEN IM GARTEN STEUERLICH ABGERECHNET WERDEN KÖNNEN

Private Haushalte können die Kosten für Handwerker, Haushaltshilfen, Gärtner usw. mit 20 % der anfallenden Lohnkosten von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt gewährt diesen Steuerbonus aber nur, wenn die Leistungen im Haushalt (samt Gartengrundstück) ausgeführt wurden. Begrenzt ist der Bonus durch drei Höchstbeträge:

- Minijobs im Privathaushalt werden vom Finanzamt mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten gefördert. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten von bis zu 2.550 € abrechnen, der Steuerbonus beträgt also höchstens 510 € pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen.
- Kosten für haushaltsnahe Dienstleister, die „auf Lohnsteuerkarte“ oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, sind mit maximal 20.000 € pro Jahr abziehbar, die maximal erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000 € (d.h. 20 %).

- Handwerkerlöhne lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000 € abrechnen, der Steuerbonus ist auf 1.200 € pro Jahr (20 %) beschränkt. Das Finanzamt erkennt hier sämtliche handwerkliche Tätigkeiten an, die bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung im Haushalt anfallen. Unerheblich ist, ob die Arbeiten lediglich simples Heimwerkerwissen erfordern oder nur von Fachkräften ausgeführt werden können. Begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Dachdecker, Installateure und Schornsteinfeger. [...]

WEITERLESEN



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
ingo.ellerbrake@octa-stb.de

MINIJOBS:

VERDIENSTGRENZE VON 538 € KANN ZEITWEISE ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Im vierten Quartal 2023 waren in Deutschland fast sieben Millionen Menschen als geringfügig Beschäftigte angemeldet. Die Verdienstgrenze für diese Minijobber ist seit 2022 an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt, sie dürfen im Jahr 2024 durchschnittlich 538 € im Monat verdienen - das sind 18 € mehr als im Vorjahr. Auf das Jahr gerechnet sind dies 6.456 €.

Wer für seine Arbeit mit dem Mindestlohn von 12,41 € pro Stunde bezahlt wird, darf 2024 im Monat also durchschnittlich etwas mehr als 43 Stunden arbeiten, ohne aus dem Minijob-Verhältnis „herauszufallen“. Wer einen höheren Stundenlohn erhält und dennoch Minijobber bleiben möchte, muss natürlich entsprechend weniger Stunden im Monat arbeiten. Was viele nicht wissen: Die Verdienstgrenze darf in Ausnahmefällen sogar um das Doppelte über-

schritten werden - und zwar bei unvorhersehbaren Überschreitungen wie beispielsweise Krankheitsvertretungen. In diesem Fall darf der Verdienst in zwei Monaten pro Jahr mehr als 538 € betragen, maximal 1.076 €. [...]

WEITERLESEN



RENÉE MARIE KÖHN

Steuerfachangestellte |
Teamleiterin
renee.koehn@octa-stb.de



OCTA AKTUELL

ENDLICH HABEN WIR RECHTSSICHERHEIT

Das Gesetz zur Stärkung von Wachstum und Steuerfairness, veröffentlicht am 27.03.2024, erlebte eine Verzögerung von fünf Monaten. Änderungen, Ergänzungen und Streichungen wurden während des Vermittlungsverfahrens vorgenommen. Einen großen Einfluss hatte dabei auch der Agrardiesel. Einige Maßnahmen des Gesetzes wurden angepasst oder kurzfristig in andere Gesetze überführt, einschließlich der Umsetzung einer EU-Richtlinie über Kreditdienstleister.

NACHGEFRAGT UND NACHGEHAKT

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Hier möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichsten Änderungen durch das Wachstumschancengesetz geben:

Die Anhebung der Betragsgrenze für Geschenke von 35 auf 50 Euro tritt ab dem 1. Januar 2024 in Kraft. Dies entspricht dem Regierungsentwurf.

Die Besteuerung von Dienstwagen erfolgt künftig CO₂-frei und mit einem maximalen Bruttolistenpreis (BLP) von 70.000 Euro, abweichend vom Regierungsentwurf, der 80.000 Euro vorsah. Die Streichung der Reichweitenregelung ist nicht erfolgt. Diese Regelung tritt rückwirkend am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird eingeschränkt und gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. März 2024 (bisher 30. September 2023) angeschafft wurden. Die maximale Abschreibung beträgt das Doppelte der linearen Abschreibung, jedoch höchstens 20 % (bisher 25 % geplant). Diese Regelung gilt vom 1. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Für **Wohngebäude**, die zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 31. Dezember 2028 hergestellt oder angeschafft werden, gilt eine degressive Abschreibung von 5 % vom jeweiligen Buchwert (ursprünglich 6 %). Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.

Für **die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** (3 x 5 %) wird klargestellt, dass diese neben der degressiven Abschreibung für Wohngebäude anwendbar ist.

Nach § 7g EStG ist eine **Sonderabschreibung für Betriebe** mit einem maximalen Steuerbilanzgewinn von 200.000 Euro wie bisher möglich. Diese Sonderabschreibung beträgt maximal 40 % (bisher 20 %, Regierungsentwurf 50 %). Diese Regelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Verlustvortrag nach § 10d EStG ist ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027, wie bisher, bis zu einem Betrag von 1 Million Euro bzw. 2 Millionen Euro bei Ehepaaren möglich. Darüber hinaus sind Verluste nun zu 70 % (bisher 60 %) abziehbar.

Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte wird ab dem 1. Januar 2024 von 600 Euro auf 1.000 Euro angehoben.

Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften treten ab 2024 in Kraft: Entnahmen für Steuern sind nicht mehr schädlich, als auch die GewSt an sich ist nun unschädlich. Es gibt nun eine Verwendungsfiktion

(Entnahmen = Einkommensteuer als gesetzliche Vermutung), und bei unentgeltlicher Übertragung geht das sog. § 34a-Volumen nun auf den Rechtsnachfolger über. Die Anwendung erfolgt bereits ab 2024 (im Regierungsentwurf war 2025 vorgesehen).

Die sogenannte Fünftelregelung bei der Lohnsteuer wird ab 2025 ersatzlos gestrichen (z. B. Abfindungen). Diese Regelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Nicht umgesetzte Maßnahmen umfassen die Freigrenze für Vermietung und Verpachtung von 1.000 Euro Einnahmen, die Zinshöhenstranke, die Anhebung der GWG-Grenze von 800 Euro auf 1.000 Euro, die Anhebung des GWG-Sammelpostens von 1.000 Euro auf 5.000 Euro, die Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungen, die Erweiterung des Verlustrücktrags von 1 auf 3 Jahre, die Erhöhung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf 150 Euro und die energetische Gebäudesanierung (30 %).

Die Buchführungsgrenzen für Einzelunternehmen, Gewerbebetriebe und Land- und Forstwirtschaft werden ab dem 1. Januar 2024 angehoben: Die Umsatzgrenze wird von 600.000 Euro auf 800.000 Euro und die Gewinngrenze von 60.000 Euro auf 80.000 Euro erhöht.

Kleinunternehmer müssen ab dem 1. Januar 2025 keine Umsatzsteuererklärung mehr abgeben.

Die Grenze für die Ist-Besteuerung im Rahmen der Umsatzsteuer wird ab dem 1. Januar 2024 von derzeit 600.000 Euro auf 800.000 Euro erhöht.

Leider sind die Maßnahmen im nunmehr beschlossenen Wachstumschancengesetz wesentlich geringer ausgefallen als bisher angekündigt. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang diese Maßnahmen tatsächlich das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland fördern.

KOPFSACHE

DANIELA HÖRDEL

STEUERFACHWIRTIN



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich für Menschen und Motorrad-Rennen.

Mein bisher unentdecktes Talent ist scheinbar noch unentdeckt.

Verzichten könnte ich niemals auf meine Familie und Essen.

Was liebst Du an Deinem Beruf besonders? Die spannenden Aufgabenstellungen.

Ostwestfalen ist für mich meine Heimat.

AKTUELLES

SOMMERFEST 2024

Auf den Spuren von Arminia Bielefeld



Am 28. Juni 2024 fand das diesjährige OCTA Sommerfest statt, das ein tolles Erlebnis für alle Mitarbeiter war. Unser Tag begann mit einer exklusiven Führung beim DSC Arminia Bielefeld in der Schüco Arena, wo wir einen faszinierenden Blick hinter die Kulissen des Stadions werfen konnten. Hier konnten wir schöne Erinnerungsfotos z. B. aus der Kabine machen. Nach dieser beeindruckenden Tour versammelten wir uns in lockerer Runde zu einem gemeinsamen Essen, bei dem wir köstliche Speisen genossen und uns angeregt austauschten. Das Sommerfest war ein voller Erfolg und bot die perfekte Gelegenheit, unsere tollen Kollegen besser kennenzulernen und die Gemeinschaft zu stärken.

AKTUELLES

SPONSORING**OCTA engagiert sich im Golfsport**

Am 29.06.2024 fand auf der wunderbaren Anlage des Golfclubs Paderborner Land das Golftastics Open statt. Im Rahmen unseres gesellschaftlichen Engagements durften wir die Veranstaltung neben weiteren Sponsoren unterstützen. Neben dem Golfsport fand ein umfangreiches Netzwerken statt, wo Unternehmer sich in lockerer Atmosphäre vernetzen und austauschen konnten.

AKTUELLES

E-RECHNUNG**Erste Kundenveranstaltung erfolgreich durchgeführt**

Am 3. Juli 2024 fand unsere erste Kundenveranstaltung zum Thema eRechnung statt. Hier konnten wir den anwesenden Kunden einen ersten Einblick und auch Überblick über die neue eRechnung verschaffen und Frage und Antwort zur steuerlichen, prozessualen und digitalen Umsetzung geben. Wir werden Sie im Laufe dieses Jahres weiterhin informieren und zu einer weiteren Veranstaltung einladen, bevor die erste Stufe der Einführung der eRechnung ab dem 01.01.2025 in Kraft tritt. Unsere Experten stehen Ihnen gern zur Verfügung.

DIGITAL / BEQUEM / SICHER

DIE OCTA APP ZUM THEMA STEUERN KÖNNEN SIE KOSTENLOS HERUNTERLADEN.



IHRE ZAHLUNGSTERMINE

JULI, AUGUST UND SEPTEMBER 2024

MITTWOCH, 10.07.2024

(15.07.2024 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MONTAG, 12.08.2024

(15.08.2024 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

DIENSTAG, 10.09.2024

(13.09.2024 *)
/ Einkommensteuer
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MONTAG, 29.07.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

DONNERSTAG, 15.08.2024

(19.08.2024 *)
/ Gewerbesteuer
/ Grundsteuer

DONNERSTAG, 26.09.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

MITTWOCH, 28.08.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

BIELEFELD

Hauptstraße 138 – 142
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-42

✉ info@octa-stb.de

BIELEFELD ALTSTADT

Neustädter Straße 29
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-142

✉ info@octa-stb.de

RHEDA-WIEDENBRÜCK

Marienstraße 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0
FAX +49.(0)52 42.182 08-19

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de

PADERBORN

Nordstraße 40 – 42
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0
FAX +49.(0)52 51.297 19-19

✉ paderborn@octa-stb.de

IMPRESSUM

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen **OCTA STEUERBERATER BIELEFELD** gerne zur Verfügung. **OCTA ACHT** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: B, Seite 7: photo by drazen zigic, Seite 8: zinkevych - stock.adobe.com, Seite 10: Halfpoint - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

**Wir wünschen dem DSC Arminia Bielefeld für die
Saison 2024/25 viel Erfolg getreu dem Vereinsmotto:
„Wir sind Ostwestfalen! – stur, hartnäckig,
kämpferisch“**



OCTA
STEUERBERATER